

VCI-Information zur**Gefährdungsbeurteilung****Inhalt**

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.	Bedeutung und Ziel der Gefährdungsbeurteilung.....	3
4.	Anbieter ausgewählter Hilfen	5
5.	Was muss die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen?	5
6.	Wie ist die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?	7
7.	Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?	9
8.	Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?	9
9.	Welchen praktischen Nutzen bietet die Gefährdungsbeurteilung?.....	10
10.	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung	11
10.1.	Vorbemerkung.....	11
10.2.	Gesetzliche Anforderungen	11
10.3.	Umsetzung	13
10.4.	Wesentliche Schritte.....	13
10.5.	Informationsermittlung.....	14
10.6.	Festlegen und Überprüfen von Schutzmaßnahmen	16
10.7.	Dokumentation	19
11.	Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Dokumentation	20
12.	Abkürzungen	21
13.	Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln.....	21
14.	Informationsmöglichkeiten im Internet.....	22

1. Einleitung

Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten ist jedes Unternehmen in Deutschland zur Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Gesetzliche Basis der Gefährdungsbeurteilung ist das [Arbeitsschutzgesetz](#)¹ (ArbSchG). Es regelt die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Beurteilung von Gefährdungen und zur Ermittlung von Arbeitsschutzmaßnahmen (§ 5). Das ArbSchG nennt außerdem mögliche Gefahrenursachen und Gegenstände der Gefährdungsbeurteilung. Es schreibt dem Arbeitgeber vor, Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen, auf Wirksamkeit zu überprüfen und erfor-

¹ <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbSchg.html>

derlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen (§ 3). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren (§ 6). Den Beschäftigten weist es ein Mitwirkungsrecht und eine besondere Unterstützungspflicht bei der Gefährdungsbeurteilung zu.

Die grundlegenden Anforderungen des ArbSchG werden durch spezifische Gesetze und Rechtsverordnungen wie z. B. durch die [Arbeitsstättenverordnung](#)² (ArbStättV), [Betriebssicherheitsverordnung](#)³ (BetrSichV) und [Gefahrstoffverordnung](#)⁴ (GefStoffV) deren Technische Regelwerke und durch [Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger](#)⁵ konkretisiert.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit die zentrale Säule des Arbeitsschutzes und Grundlage eines systematischen und erfolgreichen Sicherheits- und Gesundheitsmanagements. Sie ist wesentlich für die Verringerung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen.

Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, die Gefährdungsbeurteilung selbst durchzuführen – bei Fehlen entsprechender Fachkenntnisse muss er sich dabei von fachkundigen Personen, wie Fachkräften für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsärzten, beraten lassen – oder andere, gegebenenfalls externe fachkundige Stellen oder Personen damit zu beauftragen. Letzteres entbindet ihn aber weder von seiner Gesamtverantwortung für Sicherheit- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten bei der Arbeit noch von seiner Verantwortung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zur Umsetzung der Ergebnisse.

Das vorliegende Infoblatt dient dazu, einen Überblick über die wichtigsten Aspekte zur Gefährdungsbeurteilung zu geben. Eine für alle Unternehmen pauschal gültige Festlegung zum Vorgehen bei einer Gefährdungsbeurteilung ist nicht möglich. Eine Gefährdungsbeurteilung muss betriebsspezifisch, tätigkeitsbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten im Unternehmen erfolgen. Zum Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung steht eine Vielzahl an Handlungshilfen zur Verfügung. Ziel des Infoblattes ist es, eine Auswahl prominenter Hilfen, die Sie bei der spezifischen Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb unterstützen können, zu geben. Eine Übersicht über ausgewählte Anbieter solcher Hilfen finden Sie in Kapitel 4. Ein Schwerpunkt des Infoblatts liegt auf der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

² <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbstaettv.html>

³ <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/betrnichv.html>

⁴ <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gefstoffv.html>

⁵ <http://bgrciuvven.vur.jedermann.de/index.jsp>

2. Rechtliche Grundlagen

Während die Gefährdungsbeurteilung in der europäischen Gesetzgebung in der Rahmenrichtlinie [89/391/EWG](#)⁶ verankert ist, stellt in Deutschland das ArbSchG als nationale Umsetzung dieser Richtlinie die gesetzliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung dar.

Das Thema Gefährdungsbeurteilung ist sehr komplex. Für die Unternehmen ist es daher wichtig, sich einen Überblick über das Thema zu verschaffen. Hierzu soll das vorliegende Infoblatt praxismgerechte Hilfen bieten. Die Schwierigkeit besteht unter anderem darin, dass neben dem Arbeitsschutzgesetz eine Reihe weiterer Gesetze, Arbeitsschutzverordnungen und Vorschriften der Unfallversicherungsträger bzw. Berufsgenossenschaften, die Festlegungen oder Konkretisierungen enthalten und rechtsverbindlich sind, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Bezüge zur Gefährdungsbeurteilung enthält außerdem auch das [Technische Regelwerk zu den Arbeitsschutzverordnungen](#)⁷. Die Technischen Regeln haben zwar nicht die gleiche Verbindlichkeit wie eine Rechtsverordnung, müssen aber beachtet werden, da sie den Stand der Technik beschreiben. Bei ihrer Anwendung kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt sind. Sie lassen jedoch auch gleichwertige Maßnahmen als Alternative zu, wenn mit diesen ein mindestens ebenso hohes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Eine Übersicht über Rechtsnormen und technische Regeln, die in Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung von Bedeutung sein können, finden Sie über das Portal „[Gefährdungsbeurteilung](#)“⁸. Es hängt letztendlich von der Art Ihres Unternehmens und den dort ausgeführten Tätigkeiten ab, welche Regelungen Sie im Einzelnen betreffen und bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

3. Bedeutung und Ziel der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung aller für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Ermittlung von Schutzmaßnahmen. Arbeitsschutzgesetz, sowie die [DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#)⁹ verpflichten den Arbeitgeber außerdem, Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Änderung der Gegebenheiten die Gefährdungsbeurteilung neu durchzuführen und die Schutzmaßnahmen soweit erforderlich anzupassen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren.

⁶ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0391:de:HTML>

⁷ http://www.sidiblume.de/info-rom/arb_re/index.htm

⁸ <http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/einstieg/definition>

⁹ DGUV Vorschrift 1 der BG RCI vom 1. Oktober 2014, ersetzt die bisherige BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ vom 1. Januar 2011, unter <http://www.bgrci.de/praevention/dguv-vorschrift-1/>

Damit die Arbeitsschutzmaßnahmen bestmögliche Wirksamkeit entfalten können, legt das ArbSchG dem Arbeitgeber in § 3 zusätzlich noch folgende Grundpflichten auf:

- Geeignete Arbeitsorganisation schaffen
- Sicherstellung der Beachtung der Arbeitsschutzmaßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die Führungsstrukturen
- Mitwirkung der Beschäftigten ermöglichen und sicherstellen
- Mittel bereitstellen und Kosten übernehmen

Es ist entscheidend, dass die Gefährdungsbeurteilung keine einmalige, isolierte Aktion einzelner Experten ist, sondern im Rahmen des Arbeitsschutzmanagements als kontinuierlicher Prozess durchgeführt und von allen Beteiligten – insbesondere auch von den Mitarbeitern - unterstützt und getragen wird.

Dabei stellt die Unterweisung der Beschäftigten über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die der Arbeitgeber gemäß § 12 des ArbSchG durchzuführen hat, ein zentrales Element dar. Mit ihr werden die Beschäftigten über Gefährdungen informiert und in die Lage versetzt, sie im Vorfeld zu erkennen, abzuwenden oder sich wirksam dagegen zu schützen.

Geeignete Mittel, um die Beschäftigten an dem Prozess zu beteiligen und ihre Mitwirkungspflicht sicherzustellen, können z. B. regelmäßig durchgeführte Mitarbeiterbefragungen, Mitarbeitergespräche, etwa im Rahmen der vorgeschriebenen Unterweisungen, gemeinsame Arbeitsplatzbegehungen, Sicherheits-/Gesundheitszirkel oder die Eingliederung des Arbeitsschutzes in das betriebliche Vorschlagswesen sein.

Eine Checkliste mit der Sie überprüfen können, ob in Ihrem Unternehmen ein Handlungsbedarf bezüglich der Grundpflichten aus § 3 des ArbSchG besteht, finden Sie auf dem Portal Gefährdungsbeurteilung unter dem Stichwort „[betriebliche Organisation](#)“¹⁰.

Die Gefährdungsbeurteilung ist somit das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie zielt auf die Beseitigung bzw. Minimierung von Gefährdungen und bildet damit die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie ist das Instrument, das es dem Arbeitgeber ermöglicht, geeignete Schutzmaßnahmen zu ermitteln und die Anforderung des ArbSchG, erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, zu erfüllen. Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht es dem Arbeitgeber, den Arbeitsschutz in die betriebliche Organisation zu integrieren und damit seiner Grundverantwortung zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit dauerhaft gerecht zu werden.

¹⁰ Quelle: Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung, Gruber, Kittelmann, Mierdel, Verlag Technik & Information, 9. Auflage, http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de/de/einstieg/definition/betriebliche_organisation

4. Anbieter ausgewählter Hilfen

Für Fragen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung stehen z. B. zur Verfügung:

- [Berufsgenossenschaften](#)
- [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung](#)
- [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- [Staatliche Arbeitsschutzbehörden](#)
- [Bundesverband der Deutschen Industrie](#)

Grundsätze für Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung wurden von den für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und den Unfallversicherungsträgern ausgearbeitet.¹¹ Handlungshilfen und Informationen die diesen Grundsätzen entsprechen, finden Sie unter:

- www.gefaehrungsbeurteilung.de
- www.baua.de
- www.dguv.de
- www.bgrci.de
- <http://www.gda-portal.de/de/Startseite.html>
- www.arbeitsschutz.nrw.de
- <http://osha.europa.eu/en>;
<http://osha.europa.eu/de/practical-solutions/risk-assessment-tools>
- <http://www.bdi.eu/technischer-arbeitsschutz.htm>

5. Was muss die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen?

Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen d. h. für jede ausgeübte Tätigkeit durchzuführen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen reicht die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus.

Eine Gefährdungsbeurteilung muss grundsätzlich alles berücksichtigen, was zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten bei der Arbeit führen kann. Dies gilt über die potentiellen Gefahrenquellen, die das ArbSchG in § 5 beispielhaft benennt hinaus:

- Arbeitsstätte, Arbeitsplatz
- Physikalische, chemische, biologische Einwirkungen
- Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe
- Arbeitsverfahren, Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Unzureichende Qualifikation/Unterweisung der Beschäftigten

¹¹ Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz – gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen, Bek. des BMA vom 1. September 1997 - IIIb1-34502/4 (BArbBl. 11/97 S. 74)

Als Gefährdungsfaktoren können mechanische, elektrische, thermische, Brand- und Explosionsgefährdungen, Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Einwirkungen, physische Belastung, psychische Faktoren und sonstige Gefährdungen auftreten, die es im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu beurteilen gilt. Erläuterungen zu den Gefährdungsfaktoren finden Sie im „Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung“¹², den Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bestellen und/oder in Auszügen abrufen können.

Wegen der Vielschichtigkeit der Tätigkeiten in einem Unternehmen ist normalerweise nicht nur ein einziger, sondern eine Reihe von Gefährdungsfaktoren relevant. In Unternehmen der chemischen Industrie müssen neben Gefahrstoffen oft viele weitere Gefährdungsfaktoren wie z. B. mechanische Gefährdungen, die von bewegten Anlagenteilen oder Stolperstellen ausgehen oder elektrische Gefährdungen durch Anwendung von Elektrizität bei der Arbeit bei der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden.

Eine Checkliste zur Erfassung von Gefährdungsfaktoren enthält das Merkblatt A 017 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Das Merkblatt ist im „Kompendium Arbeitsschutz“ der BG RCI enthalten, das Sie kostenpflichtig im [Medienschop der BG RCI](#)¹³ bestellen oder [online](#)¹⁴ beziehen können.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss überprüft werden, ob sichergestellt ist, dass durch keinen der ermittelten Gefährdungsfaktoren Unfälle oder gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen.

Bei Arbeitsmitteln ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob sie für den jeweiligen Einsatz geeignet sind und ob Sicherheit und Gesundheitsschutz bei ihrer Benutzung gewährleistet ist. Es sind alle Arbeits- und Betriebszustände zu berücksichtigen. Dies schließt neben dem Normalbetrieb z. B. Anfahrbetrieb, Wartung, Instandhaltung und Reparatur mit ein. Nähere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln nach der Betriebssicherheitsverordnung finden Sie in unserer Informationsplattform „[Technische Regelwerke](#)“¹⁵ in der Rubrik „Betriebssicherheitsverordnung“.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist sicherzustellen, dass der Schutz aller Personen, insbesondere auch der besonders Schutzbedürftiger gewährleistet ist. Dabei sind neben den Beschäftigten z. B. auch schwangere und stillende Mütter, behinderte

¹² Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung. Handbuch für Arbeitsschutzfachleute
1. Auflage. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH 2012, ISBN: 978-3-88261-717-7, Bezugsquelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Informationszentrum, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund, Auszüge im Internet unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefaehrdungsbeurteilung/Gefaehrdungsbeurteilung.html>

¹³ http://jvshop.jedermann.de/shop/sonstiges?query=/komp_as_bgrci.xml&field=path

¹⁴ <http://www.kompendium-as.de/>

¹⁵ www.vci.de/technische-regelwerke

Menschen, Jugendliche, Beschäftigte aus Fremdbetrieben, Leiharbeiter und Besucher zu betrachten.

Ergänzende Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie z. B. im [Portal Gefährdungsbeurteilung](#)¹⁶ oder im Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

6. Wie ist die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Der Gesetzesgeber räumt den Verantwortlichen zwar Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben des ArbSchG ein, indem er nicht bis ins letzte Detail vorschreibt, wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Grundsätzlich ist es aber wichtig, strukturiert vorzugehen und sicherzustellen, dass Umfang und Methodik den jeweils vorhandenen betrieblichen Gegebenheiten angepasst sind.

Mit der [Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“](#)¹⁷ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) gibt es einen gemeinsamen Maßstab der Unfallversicherungsträger und der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zur Bewertung und Beurteilung einer Gefährdungsbeurteilung in einem Betrieb.

Um die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchzuführen und bei einer Inspektion durch Unfallversicherungsträger und zuständige Behörden ohne Beanstandung abzuschneiden, sollten die Vorgaben der Leitlinie umgesetzt werden. Im Folgenden sind ihre wichtigsten Forderungen zusammengefasst. Detailliertere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Leitlinie und der angegebenen Literatur. Die Gefährdungsbeurteilung sollte folgende Schritte berücksichtigen:

- 1) Vorbereiten: Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- 2) Ermitteln der Gefährdungen
- 3) Beurteilen der Gefährdungen
- 4) Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen – technische, organisatorische bzw. personenbezogene Schutzmaßnahmen - unter Berücksichtigung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- 5) Durchführung der Maßnahmen
- 6) Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 7) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Dabei sind alle vorhandenen und voraussehbaren Arbeitsabläufe im Unternehmen und die Personengruppen, die im vorherigen Kapitel benannt worden sind, zu betrachten.

Es empfiehlt sich, im Rahmen der Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung zunächst die Betriebsorganisation d. h. alle Abteilungen und Arbeitsbereiche des Un-

¹⁶ <http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de>

¹⁷ <http://www.gda-portal.de/de/Betreuung/Leitlinie-Gefaehrdungsbeurteilung.html>

ternehmens zu erfassen. Danach sollte die Arbeitsstätte in Betrachtungseinheiten d. h. in Bereiche mit gleichartigen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen unterteilt werden. Diese Bereiche können zusammengefasst werden und es reicht dann die Beurteilung eines Arbeitsplatzes, eines Arbeitsverfahrens oder einer Tätigkeit aus.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die gesetzlich vorgeschrieben ist und schriftlich erfolgen muss, hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Festgelegte Arbeitsschutzmaßnahmen
- Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Durchführung, Wirksamkeit)

Daneben sollte auch Zeitpunkt der Gefährdungsbeurteilung und Personen, die sie durchgeführt haben, das Ausmaß der Gefährdungen in der Dokumentation enthalten sein.

Sofern andere Arbeitsschutzvorschriften spezielle Anforderungen an die Dokumentation stellen, sind diese zu beachten.

Lässt sich die Bildung einer gefährlichen explosionsfähige Atmosphäre nicht sicher vermeiden, dann muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und dieses bei Überprüfung durch den Unfallversicherungsträger oder die zuständige Behörde vorlegen können. Das Explosionsschutzdokument muss unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstellt und aktualisiert werden. Näheres zum Explosionsschutzdokument finden Sie in der Rubrik „Betriebssicherheitsverordnung“ der Informationsplattform „Technische Regelwerke“.

Für eine systematische Durchführung und zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sollten Sie Formulare als Arbeitshilfen verwenden. Formblätter, mit der Sie die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erfassen und die Dokumentation durchführen können sowie ergänzende Informationen zum Thema finden Sie hier:

- Merkblatt A 016 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Das Merkblatt ist im „Kompendium Arbeitsschutz“ der BG RCI enthalten. Das Kompendium können Sie als DVD kostenpflichtig im Medienshop der BG RCI¹³ bestellen oder online¹⁴ beziehen.
- [Portal Gefährdungsbeurteilung](#)¹⁶, speziell im Themenpunkt „[Wie gehe ich vor?](#)“¹⁸
- Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen „[Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz](#)“¹⁹

¹⁸ <http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/einstieg/wie>

¹⁹ <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/gefaehrungsbeurteilung-am-arbeitsplatz/771>

7. Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Grundsätzlich sollten Elemente der Gefährdungsbeurteilung soweit möglich bereits in der Planungsphase eingesetzt werden.

Bei erstmaliger Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sollte die Arbeitsstätte und alle Arbeitsplätze überprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen stets vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen müssen.

Es gibt zwar keine konkreten gesetzlichen Fristen, innerhalb derer die Gefährdungsbeurteilung wiederholt werden muss. Es ist jedoch vorgeschrieben, die Gefährdungsbeurteilung bei sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Ändernde Gegebenheiten können z. B. sein:

- Bislang nicht erkannte Gefährdungen
- Neue Gefährdungen
- Änderung der betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit
- Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Stoffe
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderung von Betriebsorganisation, Arbeitsverfahren, Tätigkeitsabläufen
- Änderung des Standes der Technik
- Änderung von Vorschriften, Einstufungen
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten, sonstige Erkrankungen

Im Übrigen empfiehlt es sich, die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen eines systematischen Arbeitsschutzes von Zeit zu Zeit zu überprüfen und wo möglich zu verbessern. Die Gefährdungsbeurteilung ist keine einmalige Aktion, sondern ein kontinuierlicher Prozess im Rahmen des Arbeitsschutzmanagements.

8. Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?

Die Gefährdungsbeurteilung sollte im Unternehmen stets gemeinschaftlich unter Einbeziehung von fachkundigen Personen und Beschäftigten durchgeführt werden und muss in die Unternehmensstruktur eingebettet sein. Arbeitnehmervertretungen haben ein Mitbestimmungsrecht und sind ebenfalls zu beteiligen.²⁰

Beschäftigte und betriebliche fachkundige Personen sollten auch dann miteinbezogen werden, wenn externe Fachkräfte mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragt werden. Aus ihrer täglichen Erfahrung können Sie am besten beurteilen, welche Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz auftreten könnten. Die rechtliche Gesamtverant-

²⁰ Bundesverwaltungsgericht 14.10.2002, AZ: 6 P 7.01; Mitbestimmung des Personalrats bei Entscheidung über konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen. www.bundesverwaltungsgericht.de

wortung für die Gefährdungsbeurteilung verbleibt stets beim Arbeitgeber, d. h. er hat auch bei Übertragung von Aufgaben – die schriftlich erfolgen muss – sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Externe Hilfe bieten arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste, Unternehmensberatungen, Berufsverbände, Unfallversicherungsträger oder Arbeitsschutzexperten der zuständigen Behörden. Die von diesen Arbeitsschutzexperten entwickelten Handlungshilfen finden Sie im Portal Gefährdungsbeurteilung¹⁶ und außerdem mit Hilfe der in Kapitel 4 angegebenen Links.

Anbieter, die themenbezogenen Dienstleistungen anbieten und Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen können, finden Sie [hier](#)²¹.

9. Welchen praktischen Nutzen bietet die Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung bietet eine Reihe von Vorteilen, auch wenn sie mit Aufwand verbunden ist. Denn: konsequenter Arbeitsschutz fördert die Gesundheit, Sicherheit und Motivation der Beschäftigten, erhöht Qualität der Arbeit und kann den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens sichern. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Instrument im Arbeitsschutz. Sie trägt zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei, führt zu einer verbesserten Produktionssicherheit und schützt vor kostenintensiven Stillständen und Ausfällen. Gesunde, motivierte und leistungsfähige Beschäftigte stellen die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens dar.

Motivation und Aufklärung der Beschäftigten über die Bedeutung von Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung können Sie z. B. mit Filmmaterial, das Sie aus der Bibliothek der BAuA entleihen und z. B. in Schulungen einbinden können, unterstützen. Zur Gefährdungsbeurteilung ist z. B. ein DVD-Video der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie [„Systematik und mitmachen ist alles“](#)²² erhältlich.

Die Gefährdungsbeurteilung bietet dem Arbeitgeber Rechtssicherheit und garantiert, dass er z. B. seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus dem ArbSchG gerecht wird. Arbeitsschutzmaßnahmen sind somit eine lohnende Investitionen in die Zukunft. Die Gefährdungsbeurteilung hilft – wenn sie in allen Ebenen des Unternehmens verankert und im Rahmen des modernen Arbeitsschutzes betrieben wird – Zukunft, Entwicklung und wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen zu sichern.

²¹ <http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/service/anlaufstellen>

²² http://bgc.shop.jedermann.de/shop/bgc?query=/dvd_001.xml&field=path

10. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung

10.1. Vorbemerkung

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden in nahezu allen Unternehmen der chemischen Industrie durchgeführt. Die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach der GefStoffV wird im Folgenden näher beschrieben und es werden Hilfen vorgestellt, die bei der praktischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen. Eine Zusammenstellung ausgewählter Hilfen enthält Kapitel 11.

Bitte beachten Sie, dass über diesen Punkt hinaus in Ihrem Unternehmen üblicherweise auch noch andere Gefährdungen zu beurteilen sind. Gefährdungen entstehen nicht nur durch Gefahrstoffe, sondern auch durch andere Faktoren wie Arbeitsplatzgestaltung, technische oder organisatorische Mängel. Verschiedene Hilfen dazu finden Sie in der [Rubrik Expertenwissen](#) des Portals Gefährdungsbeurteilung der BAuA²³ sowie im Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen¹⁹. Informationen zur Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagen) nach der Betriebssicherheitsverordnung finden Sie in der Rubrik „Betriebssicherheitsverordnung“ Informationsplattform [„Technische Regelwerke“](#)¹⁵. Neben der GefStoffV können für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auch noch weitere Bestimmungen des Gefahrstoffrechts – wie z. B. umweltbezogene und Transportvorschriften – relevant sein, die jedoch an dieser Stelle nicht erläutert werden.

10.2. Gesetzliche Anforderungen

Die GefStoffV enthält in § 6 bis § 15 gesetzliche Anforderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, zur Festlegung von Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung sowie zu ihrer Dokumentation. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) [TRGS 400](#) konkretisiert diese Anforderungen. Bei ihrer Einhaltung kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Anforderungen der GefStoffV und der Stand der Technik eingehalten sind. Bei Wahl einer anderen Lösung, muss damit mindestens gleiche Sicherheit und gleicher Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden. Die TRGS 400 wird durch weitere [Technische Regeln](#)²⁴ ergänzt, wobei die Folgenden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei der Tätigkeit mit Gefahrstoffen besonders zu beachten sind:

- [TRGS 401](#) – Gefährdung durch Hautkontakt
- [TRGS 402](#) – Inhalative Exposition
- [TRGS 800](#) – Brandschutzmaßnahmen
- [TRGS/TRBA 406](#) – Atemwegssensibilisierende Stoffe
- [TRGS 407](#) – Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung

²³ <http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/gefaehrungsfaktoren>

²⁴ Technische Regeln für Gefahrstoffe, erhältlich über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS_content.html

Die in der GefStoffV festgelegten Schutzmaßnahmen werden durch die [TRGS 500](#) konkretisiert. Ausführungen zum Lagern von Gefahrstoffen sind in der [TRGS 509](#) (Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter) und der [TRGS 510](#) (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) enthalten.

Die folgenden Grundsätze, die für jede Gefährdungsbeurteilung gelten, sind auch bei der Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einzuhalten:

- Tätigkeitsaufnahme nach Gefährdungsbeurteilung und Treffen von Schutzmaßnahmen
- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung bei ändernden Gegebenheiten
- Alle Tätigkeiten beurteilen, d. h. auch Zustände außerhalb des Normalbetriebs
- Durchführung von fachkundiger Person
(z. B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Dokumentationspflicht
- Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung trägt der Arbeitgeber
- Gleichartige Arbeitsbedingungen: Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit reicht aus
- Zusammenwirkungspflicht von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung beim Einsatz von Fremdfirmen
- Beteiligung und Mitbestimmung von Beschäftigten und ihrer Vertretungen
- Systematische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der in der Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der GDA¹⁷ beschriebenen Schritte (siehe Kapitel 6)

Nach TRGS 400 vereinfacht sich die Gefährdungsbeurteilung, wenn standardisierte Arbeitsverfahren d. h. vorgegebene Maßnahmen vorliegen, die auf die zu beurteilende Tätigkeit übertragbar sind. Standardisierte Arbeitsverfahren sind z. B.:

- Stoff- oder tätigkeitsbezogene TRGS
(z. B. [TRGS 559](#) Mineralischer Staub, weitere Beispiele siehe²⁴)
- Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien nach [TRGS 420](#)
(siehe Anlage TRGS 420).
- Branchen- bzw. tätigkeitsspezifische Hilfestellungen
- Eine mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung eines Herstellers nach GefStoffV
- Expositionsszenario nach [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)²⁵ („REACH“) im erweiterten Sicherheitsdatenblatt

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), über <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/legislation>

10.3. Umsetzung

Die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen kann in der Praxis gemäß TRGS 400 bzw. dem Diagramm in Anlage 1 der TRGS 400 durchgeführt werden.

Vielfach kann auch das [Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe](#) („EMKG“) der BAuA²⁶ als Handlungshilfe herangezogen werden. Es richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, ist aber in folgenden Fällen nicht anwendbar:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen mit möglicher physikalisch-chemischer Gefährdung
- Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe entstehen/aus Erzeugnissen freigesetzt werden
- Tätigkeiten, die besondere Ansätze erfordern z. B. wenn im Rahmen von z. B. Abbrucharbeiten nicht bewusst verwendete Gefahrstoffe freigesetzt werden
- Handhabung von Gasen
- Stoffbedingte Umweltgefährdungen

Für alle anderen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gibt das EMKG eine systematische Vorgehensweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in 8 Schritten vor. Der Maßnahmenbedarf wird mit einer überschaubaren Zahl von Gefährdungsparametern und möglichst einfachen Kategorien abgeleitet, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird überprüft. Zur Dokumentation und Informationsermittlung werden Formblätter als Hilfsmittel bereitgestellt. Als Maßnahmenempfehlung weist das EMKG die Maßnahmen der GefStoffV bzw. der entsprechenden [Schutzleitfäden](#)²⁷ aus.

Hilfestellung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gibt insbesondere auch das [Merkblatt A 016 „Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel“](#) der BG RCI.²⁸

10.4. Wesentliche Schritte

Wesentliche Schritte einer Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind:

1) Tätigkeitsprüfung

Der Arbeitgeber muss bei der Gefährdungsbeurteilung zunächst prüfen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob Gefahrstoffe bei Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können (§ 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV). Es ist zu klären, ob GefStoffV und sonstige Rahmenbedingungen (z. B. gleichartige Arbeitsbedingungen) anwendbar sind, ob sich die Tätigkeit geändert hat und die Ge-

²⁶ <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG.html>

²⁷ <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.html>

²⁸ <http://bgc.shop.jedermann.de/shop/?query=/a016.xml&field=path>

fährdungsbeurteilung aktualisiert werden muss oder ob zusätzlich Gefährdungsbeurteilungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. BetrSichV, BioStoffV) erforderlich sind.

Ergibt die Tätigkeitsprüfung eine mögliche Gefährdung, dann ist eine Informationsermittlung durchzuführen. Danach sind Schutzmaßnahmen festzulegen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und eine Dokumentation zu erstellen.

2) Informationsermittlung

- Erfassen von Gefahrstoffen in dem in TRGS 400 erläuterten Umfang z. B. inklusive solcher Gefährdungen, die von nicht eingestuften Stoffen ausgehen
- Beurteilen der Gefährdungen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:
 - Gefährliche Eigenschaften mit Wechsel-/Kombinationswirkungen: toxisches Potential einschließlich dermalen, inhalativer Gefährdungen physikalisch-chemische Wirkungen
 - Expositionsermittlung
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren
 - Substitutionsprüfung
 - Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen
 - Grenzwerte

3) Festlegen und Überprüfen von Schutzmaßnahmen

- Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitsprüfung)

4) Dokumentation

5) Fortschreibung

- Zeitgerechte Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung bei sich ändernden Gegebenheiten

Die wichtigsten Punkte, die zu den Schritten 2) bis 4) zu beachten sind, werden nachfolgend erläutert.

10.5. Informationsermittlung

Im Rahmen der Informationsermittlung sind die Gefahrstoffe zu erfassen und hinsichtlich ihrer gefährlichen Eigenschaften zu beurteilen. Auch von nicht eingestuften Stoffen können Gefährdungen ausgehen. Sie sollten daher Kapitel 4.2 der TRGS 400 beachten. Hier wird erläutert, was im Sinne der GefStoffV als Gefahrstoff gilt und bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist.

Grundlegende Informationsquellen sind Sicherheitsdatenblatt des Herstellers, Kennzeichnung und falls vorhanden mitgelieferte Informationen über standardisierte Arbeitsverfahren. Weitere Informationsquellen, wie z. B. die Stoffdatenbanken [GisChem](http://www.gischem.de/index.htm)²⁹ der BG RCI, [GESTIS](#)³⁰ des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Ge-

²⁹ <http://www.gischem.de/index.htm>

setzlichen Unfallversicherung (IFA), [GDL](#)³¹ der Länder und andere sind in der TRGS 400 beschrieben. Das Sicherheitsdatenblatt muss aktuell sein und ist auf Plausibilität zu prüfen. Fehlende Informationen sind beim Hersteller nachzufragen. Im Zweifelsfall ist die Gefährdung als vorhanden zu unterstellen. Bei verbleibender Unklarheit über die Gefährlichkeit oder bei Vorliegen einer Gefährdung, obwohl keine Kennzeichnung vorliegt, muss der Unternehmer in letzter Konsequenz selbst einstufen oder zumindest die Gefährdungen selbst ermitteln.

Ermittelte Gefahrstoffe muss jedes Unternehmen in dem nach § 6 GefStoffV vorgeschriebenen Gefahrstoffverzeichnis erfassen. Das Gefahrstoffverzeichnis enthält neben der Bezeichnung des Gefahrstoffs Angaben zur Einstufung bzw. seinen gefährlichen Eigenschaften, zu den im Betrieb verwendeten Mengen und den Arbeitsbereichen, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können. Das Gefahrstoffinformationssystem Chemie GisChem²⁹ der BG RCI kann zur Anfertigung des Gefahrstoffverzeichnisses in der Praxis herangezogen werden. Weitere Informationen sind auch über den [Gefahrstoffverzeichnis-Überblick](#) des KMU-Netzwerks „Gefahrstoffe im Griff“ erhältlich.³²

Bei der Beurteilung müssen die toxischen Stoffeigenschaften gemäß Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt sowie inhalative und dermale Gefährdungen betrachtet werden. Treten mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, dann sind auch Wechsel- und Kombinationswirkungen in die Betrachtung einzubeziehen. Wichtige Maßstäbe zur Beurteilung der gefährlichen Eigenschaften sind: Arbeitsplatz- oder Biologische Grenzwerte, orale, dermale, inhalative Toxizität (LD₅₀, LC₅₀-Werte) und harmonisierte Einstufung, wo vorhanden gemäß Anhang VI der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)³³ („CLP“). Neben toxischen Stoffeigenschaften sind physikalisch-chemische Wirkungen, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren sowie Gefahren durch Bildung explosiver Gemische und chemische Reaktionen zu betrachten. Die dazu erforderlichen Informationen zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften lassen sich z. B. dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen oder durch Prüfung ermitteln. Ein mögliches Staubverhalten ist in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.

Im Rahmen der Expositionsermittlung muss z. B. durch Messungen oder andere Ermittlungsverfahren geprüft werden, ob Arbeitsplatzgrenzwert oder Biologischer Grenzwert eingehalten sind. Dabei sind alle möglichen Expositionswege zu berücksichtigen und Art, Ausmaß und Dauer der Exposition zu ermitteln.

Es ist wichtig, im Rahmen der Informationsermittlung die spezifischen Arbeitsbedingungen, Verfahrensweisen, Arbeitsmittel, Mengen und Anwendungsform des Ge-

³⁰ <http://www.dguv.de/dguv/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/GESTIS-Stoffdatenbank/index.jsp>

³¹ <http://www.gefahrstoff-info.de/>

³² <http://www.gefahrstoffe-im-griff.de/out.php?idart=58>

³³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), über <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation>

fahrstoffes sowie die Dauer der Tätigkeit zu betrachten, da diese Parameter oft das Ausmaß der vorliegenden Gefährdung mitbestimmen.

Im Rahmen der Informationsermittlung sieht die GefStoffV im Allgemeinen auch eine Substitutionsprüfung vor. Sie ist lediglich bei geringer Gefährdung nicht erforderlich. Ansonsten ist zu prüfen, ob ein Ersatz gegen ungefährliche oder weniger gefährliche Alternativen, Verwendungsformen oder Verfahren möglich ist und ob dadurch die Gefährdung beseitigt oder minimiert werden kann. Wird auf die Substitution verzichtet, so ist dies zu begründen. Nähere Informationen zur Substitution enthält die [TRGS 600](#).

Arbeitsmedizinische Untersuchungen können Hinweise auf Gefährdungen geben. Die daraus abgeleiteten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind daher bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Eine Bewertung der Gefährdungen ist generell möglich durch:

- Vergleich mit dem Stand der Technik
- Vergleich mit normierten Schutzziele, wie z. B. in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen oder Normen enthaltenen Grenz- oder Richtwerte, Auslöse- bzw. Schwellenwerte, Gestaltungsregeln für technische, organisatorische oder verhaltensbezogene Maßnahmen
- Spezielle Verfahren zur Risikobewertung Risikograph, Risikomatrix

Zur Beurteilung der gefährlichen Eigenschaften werden zumeist die Grenzwerte herangezogen. Dies sind: Arbeitsplatzgrenzwerte (z. B. [TRGS 900](#)) und Biologische Grenzwerte (z. B. [TRGS 903](#)). Für krebserzeugende Stoffe werden risikobasierte Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen abgeleitet ([TRGS 910](#): Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen). Für Stoffe mit keimzellmutagenen, aber keinen krebserzeugenden Eigenschaften wird es derzeit als nicht möglich angesehen, Expositions-Risiko-Beziehungen abzuleiten. Für reproduktionstoxische Stoffe ist man heute überwiegend der Meinung, dass Arbeitsplatzgrenzwerte abgeleitet werden können.

10.6. Festlegen und Überprüfen von Schutzmaßnahmen

Nach Ermittlung der Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen gemäß § 8 bis § 15 der GefStoffV festzulegen. Die GefStoffV unterscheidet:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei geringer Gefährdung
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen nach § 9, für Fälle, in denen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 8 nicht ausreichend sind
- Besondere Schutzmaßnahmen nach § 10, die bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zusätzlich zu ergreifen sind

Die Maßnahmen umfassen technische-, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen sowie Vorgaben zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen. Die §§ 9 und 10 umfassen zusätzlich Substitutionsmaßnahmen. Die Substitution beschränkt sich dabei nicht auf den Ersatz eines gefährlichen gegen einen weniger gefährlichen oder ungefährlichen Stoff, sondern kann nach TRGS 600 auch die Auswahl eines weniger gefährlichen Verfahrens sein. Die Substitutionsverpflichtung ist begrenzt durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Die Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der Rangfolge Substitution → technische → organisatorische → personenbezogene Schutzmaßnahmen einzusetzen. Die GefStoffV beschreibt dabei die notwendigen Mindestmaßnahmen. Bei Wechsel- oder Kombinationswirkungen können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Die konkrete Auswahl, Festlegung Umsetzung der Maßnahmen kann deshalb nur auf Basis des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die §§ 8 bis 10 beschreiben die grundsätzlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf die Gesundheitsgefahren. Diese Maßnahmen müssen - um weiteren Gefährdungen Rechnung zu tragen - gegebenenfalls um weitere Maßnahmen ergänzt werden:

- Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdung und Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffe und organischen Peroxiden, entsprechend GefStoffV § 11 und § 12 sowie Anhang I Nr. 1.
- Schutz vor Stäuben (GefStoffV Anhang I Nr. 2, partikelförmige Gefahrstoffe)
- Schutz vor speziellen physikalisch-chemischen Gefahren, wie z. B. tiefkalten Gasen oder Wasserdampf.
- Nicht eingestufte oder gekennzeichnete Stoffe, die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorliegen oder verwendet werden, eine Gefährdung darstellen. Für diese Stoffe müssen aus der GefStoffV geeignete Schutzmaßnahmen ausgewählt werden.

Zusätzlich fordert die GefStoffV die Festlegung von Notfallmaßnahmen, Unterrichtung, Unterweisung und die Beachtung von Herstellungs- und Verwendungsverböten.⁴

Die Unterrichtung/Unterweisung ist eine sehr wichtige Aufgabe des Arbeitgebers und wird daher in einem gesonderten Infoblatt behandelt.

Da heute oftmals auch Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände tätig sind, ist es erforderlich, auch diesen Umstand in die Festlegung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Zum einen müssen diese Mitarbeiter über bei ihrer Tätigkeit möglicherweise oder tatsächlich auftretende Gefahren und über Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Zum anderen kann es vorkommen, dass diese Firmen Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände bringen, was bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden muss. Damit der Informationsaustausch zwischen den

Arbeitgebern, d. h. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer reibungslos abläuft, sieht die GefStoffV in § 15 vor, für Tätigkeiten, in denen eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten durch Gefahrstoffe besteht, einen Koordinator zu bestellen. Er hat die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den Arbeitgebern zu gewährleisten. Es bleibt jedoch Pflicht jedes Arbeitgebers, seine Beschäftigten zu unterweisen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die betroffenen Arbeitgeber müssen zu diesem Zweck bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen und der Abstimmung von Schutzmaßnahmen zusammenzuwirken.

Nach TRGS 500 gilt das Schutzziel der Minimierung oder Beseitigung der Gefährdung erreicht, wenn:

- der Stand der Technik eingehalten ist
- der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird
- Hautkontakt verhindert wird
- die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre verhindert wird oder
- Zündquellen beseitigt sind

Im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen müssen Sie

- ermitteln, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Dies kann z. B. durch Messungen geschehen. Näheres regelt die TRGS 402. Bei nur geringer Gefährdung oder wenn die Tätigkeit nach Verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (TRGS 420) durchgeführt wird, sind keine Arbeitsplatzmessungen erforderlich. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen der Kategorie 1 oder 2 (gemäß [Stoffrichtlinie 67/548/EWG](#)³⁴) hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen. Die Messungen sind von fachkundigen Stellen/Personen durchzuführen. Ein [Verzeichnis der Messstellen](#) können Sie z. B. beim IFA abrufen.³⁵ Weitere Informationen zu Arbeitsplatzmessungen und Messverfahren finden Sie bei der BG RCI.¹⁴

Daneben ist im Rahmen der Überprüfung der Schutzmaßnahmen erforderlich:

- Regelmäßige Funktionsprüfung technischer Schutzmaßnahmen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen.
- Überprüfung der Einhaltung organisatorischer und technischer Schutzmaßnahmen z. B. durch Betriebsbegehungen, Arbeitsplatzchecks.
- Gegebenenfalls sonstige Maßnahmen wie Biomonitoring oder arbeitsmedizinische Maßnahmen durchführen.

³⁴ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31967L0548:DE:HTML>

³⁵ <http://www.dguv.de/dguv/ifa/Fachinfos/Arbeitsplatzgrenzwerte/Messstellen-f%c3%bc-Gefahrstoffe/index.jsp>

10.7. Dokumentation

Nach § 6 GefStoffV muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentieren.

Für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung ist eine detaillierte Dokumentation nicht erforderlich. Hier ist lediglich zu dokumentieren, dass eine geringe Gefährdung festgestellt wurde. Die Form der Dokumentation ist grundsätzlich freigestellt und es können auch vorhandene Dokumente wie z. B. das Gefahrstoffverzeichnis als Bestandteil genutzt werden.

Folgende Inhalte müssen in der Dokumentation berücksichtigt sein:

- Personen, die an der Gefährdungsbeurteilung mitgewirkt haben, Zeitpunkt
- Arbeitsbereich, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Inhalative, dermale, physikalisch-chemischen Gefährdungen am Arbeitsplatz
- Häufigkeit der Tätigkeiten, Dauer der Exposition, Belastungsfaktoren, die eine erhöhte Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper fördern (z. B. Hitze)
- Technische, organisatorische und personenbezogenen Schutzmaßnahmen,
- Wirksamkeitsprüfung technischer Maßnahmen
- Bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts: Zusätzlich ergriffene Maßnahmen und geplante weitere Maßnahmen, die seine Einhaltung künftig garantieren sollen
- Abweichungen von den Regeln und Erkenntnissen nach § 20 GefStoffV
- Ermittlungsergebnisse, die die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten ohne Arbeitsplatzgrenzwert die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen belegen
- Ergebnis der Substitutionsprüfung nach TRGS 600
- Begründung des Verzichts auf technisch mögliche Substitution bei Tätigkeiten mit Stoffen, für die nach § 9 und § 10 GefStoffV ergänzende Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen

Informationen zu den bei den Tätigkeiten verwendeten Stoffmengen und die Dokumentation von Umsetzungs- und Überprüfungsfristen und die Angabe der für die Umsetzung zuständigen Personen können ebenfalls sinnvoll sein.

Bei einer Gefährdungsbeurteilung mit vorgegebenen Maßnahmen (standardisierte Arbeitsverfahren) sind für die Dokumentation das Gefahrstoffverzeichnis und bereits vorhandene Unterlagen ausreichend, wenn aus diesen die oben genannten Angaben hervorgehen.

Wird bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der BekGS 910 durchgeführt und die Akzeptanzkonzentration überschritten, dann sollte der Dokumentation ein Maßnahmenplan nach BekGS 910 hinzugefügt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sollte langfristig aufbewahrt werden. Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsge-

fährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 und 2 schreibt § 14 GefStoffV vor, dass Aufzeichnungen über Dauer und Höhe der Exposition, der die Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausgesetzt waren, 40 Jahre aufzubewahren sind.

Hinweis: gemäß der [Bekanntmachung des BMAS IIIb-35122 vom 15.12.2008](#)³⁶ werden in der Gefahrstoffverordnung die Bezüge zur Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (Quelle: Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>). Hinweis: Verbindlich ist ausschließlich das in den gedruckten Ausgaben des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlichte Gemeinschaftsrecht) die erst zum 01. Juni 2015 außer Kraft treten, übergangsweise beibehalten. Mit diesem Vorgehen bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert. Dies gilt auch für die bestehenden Technischen Regeln, die unabhängig von kurzfristig erforderlichen formalen Anpassungen zunächst unverändert Anwendung finden.

11. Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Dokumentation

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung wichtiger Quellen, die Ihnen Zugang zu Informationen, Formularen und sonstige Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verschaffen:

- [Technische Regeln für Gefahrstoffe](#) (TRGS), insbesondere TRGS 400²⁴
- Einfaches Maßnahmenkonzept („EMKG“) (BAuA)²⁶
- [Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger](#) („EGU“)³⁷, früher BG/BGIA-Empfehlungen
- Arbeitshilfen der BG RCI, enthalten im kostenpflichtigen [Kompendium Arbeitsschutz](#)¹³ oder bestellbar über den [Medienschop](#)¹⁴:
 - Merkblatt A 016 – Gefährdungsbeurteilung – Durchführung. Wie? Warum? Wer?
 - Merkblatt A 017 – Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog
 - Merkblatt M 053 – Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - Arbeitsmappe: Gefährdungsbeurteilung - Arbeitshilfen
 - PC-Programme:
 - GefDok32 – Gefährdungsbeurteilungen datenbankgestützt erstellen und verwalten
 - GefDok light – Gefährdungsbeurteilungen mit Microsoft Excel erstellen und verwalten

³⁶ <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-BMAS.html>

³⁷ [http://www.dguv.de/dguv/ifa/Praxishilfen/Empfehlungen-Gef%
c3%a4hrdungsermittlung-der-Unfallversicherungstr%
c3%a4ger-\(EGU\)/index.jsp](http://www.dguv.de/dguv/ifa/Praxishilfen/Empfehlungen-Gef%c3%a4hrdungsermittlung-der-Unfallversicherungstr%c3%a4ger-(EGU)/index.jsp)

- Weitere Gefährdungskataloge:
 - z. B. unter <http://bgc.shop.jedermann.de/shop/> Suchbegriff „Gefährdungskatalog“ Gefahrstoffinformationssystem: GisChem (BG RCI)
- Stoffdatenbanken: GESTIS (IFA)³⁰, GDL (Länder)³¹
- [GESTIS-Stoffmanager](#) (IFA)[□]

Zur Schulung und Vermittlung von Informationen zur praxisgerechten und branchenbezogenen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung eignen sich auch Seminare. Für Unternehmen der chemischen Industrie eignet sich dabei z. B. das Seminarangebot der BG RCI zur Gefährdungsbeurteilung, das Tätigkeiten mit Gefahrstoffen berücksichtigt und Arbeitshilfen vorstellt.³⁸

12. Abkürzungen

BAuA	= Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BekGS	= Bekanntmachung zu Gefahrstoffen
BMAS	= Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BG	= Berufsgenossenschaft
BG RCI	= Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
BGV	= Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
DGUV	= Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EMKG	= Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe
GDA	= Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	= Gefahrstoffverordnung
IFA	= Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
TRGS	= Technische Regel für Gefahrstoffe

13. Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbschg.html>

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbstaettv.html>

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/betrsv.html>

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gefstoffv.html>

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/bildscharbv.html>

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/lasthandhabv.html>

³⁸ <http://seminare.bgrci.de/shop/bgc/amo?query=/seminar58775.xml&field=path>

Biostoffverordnung (BioStoffV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/biostoffv.html>

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/muschg.html>

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/laermvibrationsarbschv.html>

Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/ArbMedVV.html>

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/jarbschg.html>

Stoffrichtlinie 67/548/EWG

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:51998AC1447:DE:HTML>

Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in der Fassung der BG RCI

<http://bgrciuvven.vur.jedermann.de/index.jsp>

Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0391:de:HTML>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“)

http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP“)

http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html>

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS.html>

14. Informationsmöglichkeiten im Internet

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):

- <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Arbeitsschutzorganisationen/Arbeitsschutzorganisation-im-Betrieb/arbeitsschutzorganisation-im-betrieb.html>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

- <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffbeurteilung/Gefahrstoffbeurteilung.html>
- <http://www.gefahrstoffbeurteilung.de/de>
- <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html>
- Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG.html>

- <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.html>

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

- Kompendium Arbeitsschutz – enthält z. B. auch Merkblätter A016, A 017, M 053:
http://jvshop.jedermann.de/shop/sonstiges?query=/komp_as_bgrci.xml&field=path
- Kompendium Arbeitsschutz – enthält z. B. auch Merkblätter A 016, A 017, M 053, Online-Fassung:
<http://www.kompendium-as.de/>
- GisChem: <http://www.gischem.de/index.htm>
- Basisinformationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
<http://www.bgrci.de/praevention/praxishilfen/unternehmensgruendung/>
- <http://www.bgrci.de/praevention/fachwissen/gefaehrdungsbeurteilung/>
- <http://bgc.shop.jedermann.de/shop/>
- Seminarangebot Gefährdungsbeurteilung:5
<http://seminare.bgrci.de/shop/bgc/amo?query=/seminar58775.xml&field=path>

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA):

- Portal „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ / Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation:
<http://www.gda-portal.de/de/Betreuung/Leitlinie-Gefaehrdungsbeurteilung.html>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):

- Verzeichnis der Messstellen: <http://www.dguv.de/ifa/de/fac/luft/messstell/index.jsp>
- GESTIS-Stoffmanager (IFA): www.dguv.de/ifa/gestis-stoffmanager
- GESTIS (IFA): <http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp>

Sonstige:

- Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz, Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/gefaehrdungsbeurteilung-am-arbeitsplatz/771>
- GDL (Länder): <http://www.gefahrstoff-info.de/>

Weitere Literatur

- Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz – gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen, Bek. des BMA vom 1. September 1997 - IIIb1-34502/4 (BArbBl. 11/97 S. 74)
- Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung. Handbuch für Arbeitsschutzfachleute 1. Auflage. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH 2012, ISBN: 978-3-88261-717-7, Bezugsquelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Informationszentrum, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Diese Informationen stellt der VCI seinen Mitgliedern auf der Service-Plattform "Technische Regelwerke" zur Verfügung. Sie werden bei Bedarf aktualisiert. Wir bitten Sie, bei der Weitergabe in Ihrem Unternehmen immer auch die Quelle anzugeben. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung dieser Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

<https://www.vci.de/technische-regelwerke/downloads-treg/1-arbeitssicherheit/1-1-gefaehrungsbeurteilung/infoblatt-final-gefaehrungsbeurteilung.pdf>